Ausbildung Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste
Zuständige Stelle nach § 73 Berufsbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Köln

Mitteilung über die Bestellung als Ausbilder/in

Name Ausbilder/in	Name / Anschrift Ausbildender (Ausbildungsträger)
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Geburtsdatum: _____	Name / Anschrift der Ausbildungsstätte (falls abweichend**)**
Geburtsort: _____	_____
Telefon (dienstlich): _____	_____
E-Mail (dienstlich): _____	_____
_____	

Der/Die Ausbilder/in ist zuständig für die Fachrichtung

☐ Archiv ☐ Bibliothek ☐ Information und Dokumentation ☐ Bildagentur ☐ Medizinische Dokumentation

Seit wann: .....

Fachliche Eignung der/s Ausbilderin/s

☐ Prüfung als Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste, abgelegt am .....
in der Fachrichtung: .....

☐ Fachwirt/in für Medien- und Informationsdienste, abgelegt am .....

☐ (Fach-)Hochschulabschluss als ....., abgelegt am .....

☐ weitere Qualifikation als .....

☐ Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden mit dem Bescheid vom .....

☐ Ausbilder-Eignungsprüfung am ..... bei .....

☐ mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung / praktische Tätigkeit als .....
....., seit .....

Bitte fügen Sie als Qualifikationsnachweis Zeugnisse bzw. Bescheinigungen in Kopie bei.

Ist der Arbeitsvertrag befristet?

☐ nein ☐ ja, von ..... bis ..... Wöchentliche Stundenanzahl .....

Funktion der Ausbilderin/des Ausbilders

☐ selbst Ausbildende/r (Inhaber/-in, Geschäftsführung) ☐ hauptberuflich Ausbilder/in (nur mit Ausbildung beauftragt) ☐ nebenberuflich Ausbilder/in (z. B. Mitarbeiter/-in, Angestellte/r)

In der Person der Ausbilderin/des Ausbilders liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) entgegen stehen. Insbesondere besteht kein Verbot Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

Ort, Datum	Unterschrift und Stempel des Ausbildenden	Unterschrift des/r Ausbilders/in

Wesentliche Änderungen wie z. B. das Ausscheiden des Ausbilders sind der zuständigen Stelle zeitnah schriftlich mitzuteilen.

Eignung und Aufgaben der Ausbilderinnen und Ausbilder

Die für die Ausbildung verantwortlichen Ausbilderinnen und Ausbilder sind hauptamtlich Beschäftigte im Ausbildungsbetrieb, die über die gemäß der §§ 28 bis 30 BBiG vorgeschriebene persönliche und fachliche Eignung für die Berufsausbildung von Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste verfügen. Ausbilderinnen und Ausbilder sowie sonstigen Fachkräften, die Teile der Ausbildung übernehmen, muss ein angemessener Teil der Arbeitszeit für die Ausbildungstätigkeit eingeräumt werden. Der Ausbildende (Ausbildungsträger) muss Ausbilderinnen und Ausbildern für notwendige Fortbildungsmaßnahmen freistellen. Zur verantwortlichen Ausbilderin/zum verantwortlichen Ausbilder kann nur bestellt werden, wer mindestens mit der Hälfte der regulären Arbeitszeit (Vollzeit) beschäftigt ist.

Fachliche Eignung

Für die Fachrichtung Archiv müssen Ausbilderinnen und Ausbilder
- die Berufsausbildung Fachangestellte/r für Medien-und Informationsdienste (Fachrichtung Archiv oder mehrjährige Berufserfahrung im Archiv) oder
- den Studienabschluss als Diplom-Archivarin/Diplom-Archivar bzw. als Bachelor Archiv (B.A.) oder
- die Zweite Verwaltungsprüfung für den gehobenen Dienst und den Fachlehrgang für Kommunal- und Kirchenarchive des gehobenen Dienstes der Landschaftsverbände oder
- ein abgeschlossenes Hochschulstudium und den Fachlehrgang für Kommunal- und Kirchenarchive der Landschaftsverbände oder das Zweite Staatsexamen für den Höheren Dienst in Archiven nachweisen oder
- aufgrund einer anderen gleichwertigen berufsfachlichen oder akademischen Qualifikation über die für die Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, z. B. als Historiker, gepr. Fachwirtin/gepr. Fachwirt für Medien- und Informationsdienste o.a..

Für die Fachrichtung Bibliothek müssen Ausbilderinnen und Ausbilder
- über die Berufsausbildung Fachangestellte/r für Medien-und Informationsdienste, (FR Bibliothek oder mehrjährige Berufserfahrung in einer Bibliothek) oder
- über ein abgeschlossenes Studium für den gehobenen oder höheren Bibliotheksdienst oder
- aufgrund einer anderen gleichwertigen berufsfachlichen oder akademischen Qualifikation über die für die Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, z.B. als gepr. Fachwirtin/gepr. Fachwirt für Medien- und Informationsdienste o.a. verfügen

Für die Fachrichtung Information und Dokumentation müssen Ausbilderinnen und Ausbilder
- über die Berufsausbildung Fachangestellte/r für Medien-und Informationsdienste (FR Information und Dokumentation oder mehrjährige Berufserfahrung in einer Einrichtung für Information und Dokumentation) oder
- über ein abgeschlossenes Studium im Bereich des Bibliotheks- und Informationsmanagements oder
- aufgrund einer anderen gleichwertigen berufsfachlichen oder akademischen Qualifikation über die für die Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, z.B. als Dokumentarin/Dokumentar, Wissenschaftlicher Dokumentar/Informationsspezialist (IuD), gepr. Fachwirtin/gepr. Fachwirt für Medien- und Informationsdienste verfügen.

Für die Fachrichtung Bildagentur müssen Ausbilderinnen und Ausbilder
- über die Berufsausbildung Fachangestellte/r für Medien -und Informationsdienste (Bildagentur oder mehrjährige Berufserfahrung in einer Bildagentur) verfügen oder
- aufgrund einer anderen aufgrund einer anderen gleichwertigen berufsfachlichen oder akademischen Qualifikation über die für die Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

Für die Fachrichtung Medizinische Dokumentation müssen Ausbilderinnen und Ausbilder
- über die Berufsausbildung Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste (FR Medizinische Dokumentation oder mehrjährige Berufserfahrung in der medizinischen Dokumentation) oder
- über die Berufsausbildung medizinische/r Dokumentationassistent/in oder
- über die Berufsausbildung medizinische/r Dokumentar/in oder
- aufgrund einer anderen gleichwertigen berufsfachlichen Qualifikation über die für die Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

Ausbilderinnen und Ausbilder aller Fachrichtungen müssen über **mehrjährige Berufserfahrung** verfügen **und** gemäß § 30 BBiG berufs- und arbeitspädagogische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Ausbilder-Eignungsverordnung **(AEVO)** besitzen.

Aufgaben: Der Ausbildende und von ihm beauftragte Ausbilderinnen oder Ausbilder sorgen dafür, dass dem Auszubildenden die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Sie führen die Berufsausbildung planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durch, dass das Ausbildungsziel (berufliche Handlungsfähigkeit) in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Dabei sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- Erstellung des sachlich und zeitlich gegliederten Ausbildungsplanes
- Mitwirkung bei der Bestimmung der sonstigen ausbildenden Fachkräfte
- ständiger Kontakt mit den Auszubildenden
- praxisbegleitende Unterrichtung der Auszubildenden, ggf. unter Mitwirkung sonstiger Fachkräfte
- praktische Unterweisungen der Auszubildenden, ggf. unter Mitwirkung sonstiger Fachkräfte
- Überwachung der Ausbildung, regelmäßige Feststellung des Ausbildungsstandes,
- Lernerfolgskontrollen, auch nach Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- Beurteilung/Vorschläge zur Beurteilung der Auszubildenden und Besprechung mit den Auszubildenden
- regelmäßige Kontrolle des Ausbildungsnachweises (elektronisches oder schriftliches Berichtsheft)
- Kontakte mit der zuständigen Stelle, mit Klassen- und Fachlehrern des Berufskollegs, mit den in die Ausbildung einbezogenen Ausbildungsstätten, mit sonstigen an der Berufsausbildung beteiligten Personen und mit den Erziehungsberechtigten
- abschließende Beurteilung bzw. Vorschläge zur abschließenden Beurteilung am Ende der Ausbildungszeit.